

BESCHLUSSVORLAGE V0650/18 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Amtsleiter/in	Fleckinger, Franz
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-29 09
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	12.07.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	17.07.2018	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Ingolstadt - Fraktionsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (V0612/17)
(Referent: Herr Fleckinger)

Antrag:

Der Bericht des Referats für Finanzen und Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Gemäß dem Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen (V0612/17) beauftragte der Stadtrat die Verwaltung Bericht darüber zu erstatten, ob und in welchem Umfange in den Richtlinien über die Geld- und Finanzanlagen der Stadt und ihrer Beteiligungen einschließlich der Stiftungen Regelungen getroffen wurden, wonach im weitesten Sinne Anlageentscheidungen und verlängernd Anlagen in unethische, unökologische und klimaschädliche Investitionen ausgeschlossen werden können.

Das Referat für Finanzen und Liegenschaften erarbeitet derzeit eine Dienstanweisung über die Grundsätze und Ziele der Anlage von städtischen Finanzmitteln, die in Form von Rücklagen, Sonderrücklagen und liquiden Mitteln für kurz-, mittel- und langfristige Anlageformen zur Verfügung stehen. Dabei werden neben den bereits geltenden allgemeinen kommunal- wie haushaltsrechtlichen Vorschriften (Anlageziele) auch Regelungen zu Anlagestrategien und Auswahlkriterien für Geldanlagen sowie Vorschriften zum Berichtswesen wie der Dokumentation in eine Richtlinienstruktur eingebettet. Kernstück bereits allen bisherigen Handelns bei der Anlage und der Verwaltung verfügbarer städtischer Finanzmittel sind die unverrückbaren Grundsätze des Haushaltsrechts. Die Dienstanweisung soll noch im Herbst 2018 in Kraft gesetzt werden. Zu den Zielen der Geldanlage zählen neben dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO), der auch für die Vermögensverwaltung bindend ist, im Wesentlichen drei Aspekte:

1. Für die Geldanlage muss eine ausreichende **Anlagensicherheit** gewährleistet sein.
In diesem Zusammenhang gilt als ausreichende Sicherheit, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass kein Kapitalverlust eintritt, d. h. die angelegten Gelder nach Ablauf der Anlagefrist ungeschmälert verfügbar sein werden. Das Kapital darf nicht durch Kurs- oder Währungsverluste vermindert werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Schuldner in der Lage ist, den Betrag vollständig zurückzuzahlen.
2. Es soll ein **angemessener Ertrag** erwirtschaftet werden.
Die Angemessenheit des Ertrages ist im Verhältnis zu dem jeweils geltenden Zinsniveau zu verstehen. Auch in Zeiten der Niedrigzinspolitik der EZB soll sichergestellt werden, dass Negativzinsen verhindert werden.
3. Die Haushaltsmittel müssen **rechtzeitig verfügbar** sein.
Die Anlage von Rücklagen und Kassenmittel muss so erfolgen, dass diese für ihre geplanten Zwecke rechtzeitig verfügbar sind.

Die genannten Grundsätze stehen in einem Zielkonflikt, d. h. sie lassen sich nicht gleichzeitig maximal verwirklichen („magisches Dreieck der Kapitalanlage“). Die Forderung nach einer ausreichenden Sicherheit ist für die Stadt Ingolstadt als öffentlicher Kapitalanleger als Mussvorschrift auszugestalten und hat somit im Vergleich zur Sollvorschrift der Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrags Vorrang (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die neue Dienstanweisung sieht vor, dass unter Beachtung dieser Grundsätze zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch den Finanzreferenten gemeinsam mit der Kämmerei, der Stadtkasse und dem Beteiligungsmanagement auf der Grundlage der verabschiedeten Haushalts- und Finanzplanung eine **Finanzanlagestrategie** erarbeitet wird. Sie enthält Festlegungen hinsichtlich der Maximalvolumina und Fristigkeiten der Kapitalanlagen je Institut und je städtischem Beteiligungsunternehmen. Für die Ausleihungen an Unternehmen mit städtischer Beteiligung ist zusätzlich der Zinssatz festzulegen. Die Anlagestrategie wird dem Finanzausschuss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zur Genehmigung vorgelegt. Bis zur Genehmigung einer neuen Finanzanlagestrategie gilt jeweils die vorherige weiter. Nach Genehmigung ist die Verwaltung vom Oberbürgermeister und Finanzreferenten mit der Umsetzung zu beauftragen. Strategieabweichungen sind vom Finanzausschuss zu beschließen.

Die Auswahl der Geldanlagen (im Cashpoolmanagement die kurzfristige Zurverfügungstellung nicht benötigter Liquidität) richtet sich nach den Kriterien, die in der Dienstanweisung verbindlich vorgegeben sind. Bei der Anlage von Finanzmitteln bei städtischen Beteiligungen, Zweckverbänden und Stiftungen erfolgt eine Reihung der Unternehmen. Hier wird die bisherige Regelung übernommen, bei der Anlage von Geldern den Unternehmen den Vorrang einzuräumen, deren Finanzbedarf vorrangig zur Deckung sog. unrentierlicher Schulden eingesetzt wird. Bei der Anlage bei Geldinstituten werden außerdem Regelungen zur Anlagensicherheit und zur Vermeidung unethischer, unökologischer und klimaschädlicher Geldanlagen getroffen.

Für die Anlagensicherheit wird geregelt, dass im Rahmen der Finanzanlagestrategie ausschließlich Anlageformen ausgewählt werden, für die 100% Kapitalgarantie besteht und die durch ein Sicherungssystem wie das der Sparkassen-Finanzgruppe oder des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. geschützt sind. Für Banken, bei denen Geldanlagen vorgesehen sind, ist festgeschrieben, die Bonität durch aktuelle Bewertungen der drei bekannten Ratingagenturen einzuholen.

Auch wenn landläufig eine Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeiten mit einer Note von „BBB“ oder besser (Moody's „Baa2“) als ein solider Wert gilt, erfolgen bereits heute Anlagen bei Banken nur dann, wenn mindestens eine Note „AA-“, (bzw. „Aa3“) durch die Ratingagenturen ausgewiesen

„und ein Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar“ ist. Längerfristige Anlagen bleiben jedoch auch hier für die Ratingagenturen etwas schwerer einzuschätzen.

Zu den weiteren Auswahlkriterien und ggf. Anlagehindernissen zählen die Einhaltung der Grundsätze einer ethischen und nachhaltigen Finanzanlage, weshalb Kreditinstitute folgende Anforderungen in drei Bereichen erfüllen müssen:

Umwelt

- effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen
- umweltverträgliche Produktion
- keine Herstellung von gentechnisch veränderten Pflanzen und Saatgut
- keine Schiefergasgewinnung
- keine Durchführung von Tierversuchen

Soziales

- Einhaltung zentraler Arbeitsrechte, insbesondere Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Keine Herstellung/Vertrieb von Militärwaffen

Unternehmensführung

- Transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung

Zum Auftrag des Stadtrates wie der Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.07.2017 „Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Ingolstadt“ wie folgt:

zu 1.: Bis zum förmlichen Erlass der Dienstanweisung orientiert sich die Stadtkasse bei der Anlage von Finanzmitteln an den bereits vorgegebenen Grundsätzen und getroffenen Festlegungen, die so auch in der Dienstanweisung fixiert werden.

Der Erlass von Richtlinien für städtische Beteiligungen und rechtsfähige Stiftungen, die Regelungen zu deren möglichen Geldanlagen enthalten, fällt in die Kompetenz des jeweiligen Entscheidungsgremiums.

zu 2.: Die oben dargestellte Dienstanweisung wird von der Verwaltung erlassen und dem Stadtrat vorgelegt. Die eigentliche Mitwirkung und Entscheidungskompetenz nimmt der Stadtrat selbst in der Genehmigung der jährlich neu festzulegenden Anlagestrategie wahr. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Dienstanweisung auf städtische Töchter, Beteiligungen und rechtsfähige Stiftungen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Hier müssten in den jeweiligen Beteiligungen separate Richtlinien beschlossen werden, allenfalls können die städtischen Regelungen eine vergleichbare Rahmenfunktion erfüllen

zu 3a: Die Stadtkasse erwirbt im Rahmen der Bewirtschaftung der Rücklagen und der liquiden Mittel aus rechtlichen Gründen weder Beteiligungen, noch wurden oder werden Investitionen in stadtfremde Unternehmen getätigt. Seit April 2017 werden ausschließlich Festgeldanlagen bei Sparkassen, Landes- und Genossenschaftsbanken sowie im Rahmen des Cashpoolings im Stadtkonzern vorgenommen. Die bei anderen Giroinstituten bestehenden Altverträge laufen sukzessive aus und unterliegen noch der Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (Bestandsschutz).

Die Beachtung ethischer und nachhaltiger Aspekte bei der Wahl von Kreditinstituten war und ist auch schon vor dem Erlass der Dienstanweisung neben der Anlagensicherheit und angemessener Erträge wesentliches Ziel der Anlagenstrategie des Finanzreferats. Hierzu werden u.a. auch

Geschäftsberichte eingesehen und auf Hinweise hin überprüft, ob dieses Ziel sichergestellt ist. Bis dato ist nicht bekannt, dass unethische, unökologische oder klimaschädliche Anlagen getätigt wurden. Angesichts der weitreichenden Geschäftstätigkeiten der Banken können diese auch in Zukunft nur stichprobenartig überprüft werden.

Zu den nicht rechtsfähigen (fiduziarischen) Stiftungen:

In der Vergangenheit war das Vermögen der Elisabeth-Hensel-Stiftung in Höhe von ca. 2 Mio. Euro in Unternehmensanleihen und Fondsanteilen angelegt. Ob die Anlagen ethisch nachhaltigen Gesichtspunkten entsprachen, kann nicht beurteilt werden. Im September 2016 wurden sämtliche Anlagen der Stiftung umgewandelt und bei der COM-IN GmbH als Festgeld angelegt.

zu 3b: Da keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein unethischer, unökologischer oder klimaschädlicher Geldanlagen der Stadt Ingolstadt vorliegen, ist eine Umschichtung aus diesen Gründen nicht erforderlich.

zu 4: Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Stadt Ingolstadt nach der bisherigen konservativen und auf Sicherheit ausgerichteten Anlagestrategie mögliche Anlagen bei Firmen/Unternehmen außerhalb des Unternehmensverbands der Stadt Ingolstadt aufgrund des Erfordernisses der „Sicherheit der Anlage“ ausgeschlossen waren. Dieser Grundsatz soll auch weiterhin Geltung haben. Zu den Teilaspekten ethischer Mindeststandards für Geldanlagen darf auf die o. a. Ausführungen verwiesen werden.